
Kantonale Vollzugsverordnung zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit ¹

(Vom 28. August 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Entsendegesetz, EntsG)², Art. 360b des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1991 (OR)³ sowie des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA)⁴,

beschliesst:

§ 1 Regierungsrat

Der Regierungsrat:

- a) wählt auf eine vierjährige Amtsdauer die sechs Mitglieder der tripartiten Kommission (Art. 360b OR);
- b) kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den Leistungsbezug von deren Vollzugsstellen nach Entsendegesetz sowie Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit treffen.

§ 2 Volkswirtschaftsdepartement

Das Volkswirtschaftsdepartement ordnet Sanktionen gemäss Art. 13 BGSA an.

§ 3 ⁵ Amt für Arbeit

¹ Das Amt für Arbeit ist Kontroll- und Sanktionsbehörde gemäss Entsendegesetz (Art. 7 Abs. 1 Bst. d und Art. 9 Abs. 2 EntsG);

² Es besorgt unter Vorbehalt abweichender interkantonalen Vereinbarungen das Sekretariat der tripartiten Kommission.

§ 4 ⁶ Tripartite Kommission

a) Konstituierung

¹ Der tripartiten Kommission gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie des Amtes für Arbeit an. Diese sind gleichzeitig Mitglieder der tripartiten Kommission gemäss Art. 85d AVIG.⁷

² Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Sozialpartnern.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und alle Parteien vertreten sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der vorsitzenden Person doppelt.

⁴ Die Kommission erlässt ein Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.

§ 5 b) Aufgaben

Die tripartite Kommission erfüllt die ihr:

- a) nach Art. 360b OR und Entsendegesetz obliegenden Aufgaben;
- b) als Kontrollorgan nach Art. 4 BGSA obliegenden Aufgaben gemäss dem vom Regierungsrat erlassenen Pflichtenheft.

§ 6 Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht entscheidet Streitigkeiten über das Recht der tripartiten Kommission auf Auskunft und Einsichtnahme (Art. 360b Abs. 5 OR).

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kantonale Vollzugsverordnung vom 30. März 2004 zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KVVzEntsG)⁸ wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.⁹

¹ GS 21-141 mit Änderung vom 17. Juni 2008 (GS 22-22q)

² SR 823.20.

³ SR 220.

⁴ SR 822.41.

⁵ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

⁷ SR 837.0.

⁸ GS 20-505.

⁹ Abl 2007 1615; Änderung vom 17. Juni 2008 ist am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1339) in Kraft getreten.